

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Wedel
Standort: Wedel
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule plausibilisiert im Rahmen eines studiengangsbezogenen Prüfungskonzepts, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Die Festlegungen zu Art und Umfang der verschiedenen Prüfungsformen in der Prüfungsverfahrensordnung und in den Modulbeschreibungen müssen auf Vollständigkeit und Transparenz überprüft werden und müssen konsistent zu den Angaben, die das Prüfungskonzept dazu macht, sein. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: In der Außendarstellung darf für die Masterstudiengänge weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, die Studiengänge werden (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die Bewertung der Prüfungsbelastung angeht, kommt der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 - belastungsangemessene Prüfungsdichte (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

In der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH merkt das Gutachtergremium an, dass „genauer auf die Anzahl der Prüfungen in den verschiedenen Modulen“ geachtet werden solle. Insbesondere in Modulen „mit geringem Umfang, etwa 5 ECTS-Punkte, sollte auf Mehrfachprüfungen verzichtet werden“. Die Gutachter bewerten das Kriterium ohne Auflagen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt anhand des Studienverlauf- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fest, dass in zahlreichen Modulen Teilprüfungen vorgesehen sind. In der Folge wird der in der Begründung zu § 12 Abs. 5 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung SH heranzuziehen ist, genannte Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester nur im Abschlusssemester, in dem die mit 30 Leistungspunkten bemessene Masterarbeit angefertigt wird, eingehalten. In den verbleibenden beiden Semestern sind je nach Schwerpunkt zwischen acht und zehn Prüfungen vorgesehen, die ihrerseits qua Definition in der Prüfungsverfahrensordnung teilweise aus mehreren Komponenten bestehen können. Für einen Teil der betroffenen Module werden Teilprüfungen im Selbstbericht pauschal damit begründet, dass es sich jeweils um "thematisch separate Teilbereiche" handele. Eine tiefergehende didaktische Begründung sowie eine Reflexion der damit einhergehenden erhöhten Prüfungsbelastung ist den von der Hochschule vorgelegten Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Dass unter diesen Bedingungen i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet ist, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen somit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Die Hochschule muss im Rahmen eines Prüfungskonzepts plausibilisieren, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Aus dem Prüfungskonzept muss entsprechend der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung SH heranzuziehen ist, die Didaktik und Kompetenzorientierung hervorgehen und ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch Prüfungen angemessen ist und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleistet wird. Für eine sachgerechte Bewertung eines solchen Prüfungskonzepts ist es zudem zwingend erforderlich, dass die Art und Umfang der jeweils zum Einsatz kommenden Prüfungsformen klar definiert sind, was mit Auflage 1 des vorliegenden Bescheids eingefordert wird.

Auflage 2 - Dual (§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage und verweist auf die Begründung auf Seite 79/80 des Akkreditierungsberichts.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule
zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Die Hochschule legt im Rahmen ihrer Stellungnahme ein allgemeines Prüfungskonzept vor. Darin argumentiert sie allgemein, dass die Kombination aus verschiedenen Prüfungsarten innerhalb eines Moduls das „Ergebnis eines didaktisch begründeten Konzepts zur Kompetenzentwicklung“ darstelle. Insbesondere die Prüfungsform der „Abnahme“ würde begleitend zur Vorlesungszeit durchgeführt, diene der „praktischen Überprüfung praktischer Kompetenzen“ und „entlaste die Prüfungsphase am Semesterende, da Studierende bereits während des Semesters Leistungen erbringen und Feedback erhalten“. Der Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester wird nach Auffassung der Hochschule „faktisch nicht überschritten, wenn die begleitenden Abnahmen als lernprozessbegleitende Elemente und nicht als zusätzliche Endprüfungen verstanden werden.“ Damit ist die Prüfungsbelastung der Studierenden über das Semester nach Auffassung der Hochschule gleichmäßig verteilt. Durch die „begleitende Lernerfolgskontrolle“ werde „einer Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte in der Prüfungsphase gezielt entgegengewirkt.“

Die Hochschule führt weiter aus, dass sich die Kombination von Klausur und Abnahme besonders bewährt habe. In Form einer „Abnahme“ würden „regelmäßig zuvor angefertigte Ergebnisse praktischer Aufgabenstellungen verteidigt bzw. die Eigenständigkeit der Erstellung nachgewiesen.“ Da „in Abnahmen lediglich ein zuvor bereits selbstständig diskutiertes Arbeitsergebnis diskutiert“ werde, sei diese Prüfungsform nicht mit Klausuren vergleichbar.

Der Akkreditierungsrat bewertet diese Stellungnahme wie folgt:

Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Hochschule für alle sieben Studiengänge des Bündels einen identischen Text einreicht. Eine Auseinandersetzung mit der Prüfungsgesamtbelaustung des *konkreten Studiengangs*, wie von der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH gefordert, findet nicht statt.

Wenn die Hochschule darlegt, dass (nur) durch semesterbegleitende Abnahmen sichergestellt wird, dass der in der Studienakkreditierungsverordnung SH verankerte Richtwert von sechs Prüfungen im eigentlichen Prüfungszeitraum eingehalten werden kann, ist die Schlussfolgerung der Hochschule, dass dadurch einer „Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum gezielt entgegengewirkt wird“ nicht naheliegend. Diese Kausalität, die in der Stellungnahme nicht weiter erörtert / begründet wird, erscheint im ersten Zugriff vielmehr als Indiz, dass sich die Gesamtbelaustung durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen entgegen der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sehr wohl erhöht.

Es kommt hinzu, dass die von der Hochschule ins Feld geführte ausschließlich semesterbegleitende Durchführung von „Abnahmen“ genauso wenig in den vorgelegten Studiengangsunterlagen hinterlegt ist, wie deren Ausgestaltung als in Art und Umfang begrenzte Lernerfolgskontrollen. Die in § 9 Abs. 13

der Prüfungsverfahrensordnung verankerte Definition dieser Prüfungsform lässt vielmehr enorme Bandbreiten zu. Dementsprechend sind Abnahmen „Bewertungen von praktischen Arbeitsergebnissen auf Erfüllung der Anforderungen zu einer und mehreren Aufgabenstellungen“ und können überdies mit weiteren Elementen wie einem Fachgespräch, einer schriftlichen Dokumentation oder einem schriftlichen Test kombiniert werden.

Die in der Stellungnahme der Hochschule als Alternativen zur „Abnahme“ genannten Formate sind quader in der Prüfungsverfahrensordnung niedergelegten Definitionen teilweise nicht als „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“, sondern als vollwertige Prüfungsformen ausgestaltet. „Schriftliche Ausarbeitungen gegebenenfalls mit Präsentation und / oder Veröffentlichung“ erfordern dementsprechend die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas auf wissenschaftlicher Grundlage in ausreichender Tiefe und werden als „Vorübungen“ zur Abschlussarbeit klassifiziert (§ 9 Abs. 3). Eine Präsentation bezieht sich auf ein "selbstständig aufbereitetes Thema", wobei "auch der mündliche Vortrag Gegenstand der Bewertung" ist (§ 9 Abs. 8). Die in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang ebenfalls genannte Projektarbeit kann in der Prüfungsverfahrensordnung hingegen nicht als Prüfungsform identifiziert werden.

Im Fall des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist die von der Hochschule in ihrem Prüfungskonzept als typisch beschriebene Kombination von Klausur und Abnahme nur in einem Fall zu finden, in dem zusätzlich zur Klausur drei Abnahmen mit zwischen einer und sechs Aufgaben, deren Art und Umfang nicht quantifiziert wird, gefordert werden (MM036). Häufiger in diesem Studiengang sind zwei Klausuren (MM014, MM163) und zwei schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von jeweils bis zu 30 Seiten, die teilweise noch mit einer Präsentation verbunden werden, deren Umfang in einem Fall mit 120 Minuten angegeben ist (MM167, MM016). Zu diesen Konstellationen, die sämtlich Module im Umfang von fünf Leistungspunkten betreffen, äußert sich die Hochschule nicht und insbesondere die Verbindung von zwei schriftlichen Ausarbeitungen zuzüglich Präsentationen wären unter dem Gesichtspunkt der Prüfungsgesamtbelastung dringend erkläруngsbedürftig gewesen

Der in der Stellungnahme beschriebene didaktische Nutzen von semesterbegleitenden „praxisorientierten Lernerfolgskontrollen“ soll mit diesem Bescheid ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden. Die Studienakkreditierungsverordnung SH ermöglicht es der Hochschule zudem ausdrücklich, solche „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“ mit Klausuren oder anderen Prüfungsformen zu kombinieren. Die Hochschule muss in diesem Fall aber in einem studiengangsbezogenen Prüfungskonzept validieren, dass auch in diesem Fall eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Dies ist der Hochschule mit dem vorgelegten Konzept nicht gelungen. Dazu trägt unter anderem bei, dass der in dem Prüfungskonzept geschilderte Zuschnitt der semesterbegleitenden Formate nicht ohne weiteres mit den Festlegungen in der Prüfungsverfahrensordnung und dem Modulhandbuch in Einklang gebracht werden kann. Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage in redaktionell präzisierter Form.

zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, dass sich die beanstandete Webpräsenz „nicht auf einen oder mehrere Studiengänge“ beziehe, sondern „explizit losgelöst von diesen“ sei. Beworben würden keine dualen Masterstudiengänge, sondern es werde „ein Gebührenmodell“ erläutert, das „ergänzend zum regulären Vollzeitstudium angeboten“ werde. Es werde nach Ansicht der Hochschule „weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt, dass die Masterstudiengänge als duale

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch akkreditiert oder angeboten werden“. Dies deckt sich, so die Hochschule weiter, „auch mit der Einschätzung der Gutachtergruppe [...], die ausdrücklich festhält, ‘dass es sich offensichtlich nicht um eine duale Studienform handelt’“.

Die Hochschule ist schließlich der Ansicht, dass sie „in der Vermarktung ihres Praxisbezugs, der dem Fachhochschulprofil entsprechend auch im Masterstudium angeboten wird, nicht den Regelungsvorgaben, die für Studiengänge mit besonderen Profilanspruch gesetzlich verankert sind“ unterliege. Gleichwohl sei sie bemüht, die „Empfehlung der Gutachter umzusetzen und im werblichen Auftritt nachzuschärfen.“

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass der Webauftritt der FH-Wedel mit Stand 30.10.2025 in der Tat Bemühungen erkennen lässt, das de jure duale Bachelorstudium von dem de jure nicht dualen „Master+“-Modell abzugrenzen.

Diese Abgrenzung ist jedoch nicht durchgängig gelungen. Das „Master+“-Modell wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor an einigen Stellen als duale Studium bezeichnet.

Auf der Seite „Das Master+ Studium an der FH Wedel“ (<https://www.fh-wedel.de/bewerben/duales-studium-master/1/> (Zugriff: 30.10.2025)) wird beispielsweise zum Semesterplan ausgeführt:

Unser Kalender duales Studium bietet Ihnen für mehrere Semester auf einen Blick alle wichtigen Daten und Terminen des dualen Studiums wie Semestertermine, betriebliche Phasen, Verfügungstage, Prüfungsphasen und Semesterferien. [...]

Auf der Seite „Recruiting an der FH Wedel“ (<https://www.fh-wedel.de/vernetzen/wirtschaft/recruiting/> (Zugriff: 30.10.2025)) wird, um ein weiteres Beispiel zu nennen, unter der Überschrift „Passend Nachwuchs selbst ausbilden: Das duale Studium“ und dem Einleitungssatz „Dual Studierende können Sie frühzeitig einbinden und so auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens ausbilden“ ohne eindeutige Kontextualisierung auch das „Master-Studium in Kooperation mit Unternehmen“ beschrieben.

Die avisierte Auflage wird deshalb erteilt.

Zu den Argumenten, die die Hochschule gegen die avisierte Auflage vorgebracht hat, verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt:

Dass sich die beanstandete Webpräsenz, wie von der Hochschule angeführt, nicht auf einen oder mehrere Studiengänge bezieht, sondern lediglich ein Gebührenmodell erläutert werde, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats keine plausible Interpretation der Außendarstellung. Wenn das „Master+“-Modell pauschal als „duales Studium“ bezeichnet wird, kann dies nur so verstanden werden, dass alle Masterstudiengänge der FH-Wedel im „Master+“-Modell studiert werden können und dass es sich dabei um eine Form des dualen Studiums handelt.

§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH legt ausdrücklich fest, dass „ein Studiengang [...] als ‘dual’ bezeichnet und beworben“ werden darf, wenn die in diesem Absatz verankerte Dualdefinition. „Beworben“ bezieht sich dabei auf die Vermarktung des Studiengangs unter anderem in der Außendarstellung und dient dem Verbraucherschutz. Dieser Anforderung unterliegen alle Hochschulen soweit eine Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrats beansprucht wird und

damit auch die FH Wedel.

Der Akkreditierungsrat weist ferner darauf hin, dass sich diese Einschätzung entgegen der Auffassung der Hochschule mit der des Gutachtergremiums deckt. Es ist richtig, dass die Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht in Bezug auf die Masterstudiengänge ausdrücklich festgehalten hat, dass es sich offensichtlich nicht um eine duale Studienform handelt. Genau deshalb hatte das Gutachtergremium die Außendarstellung aber als „irreführend“ bezeichnet und eine Auflage vorgeschlagen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 80), der die Hochschule bei Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat nicht widersprochen hat.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

